

Verbandsordnung des Elektrizitäts-Zweckverbandes Vorderhunsrück

Neufassung vom 11.03.2010, in Kraft getreten am 01.01.2010 unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 08.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012.

Die Verbandsversammlung des Elektrizitäts-Zweckverbandes Vorderhunsrück, mit Sitz in Emmelshausen, hat in ihrer Sitzung am 21.01.2010 die Neufassung der Verbandsordnung vom 19.11.1985 einstimmig beschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, als die nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 ZwVG zuständige Errichtungsbehörde hat am 11.03.2010 die Neufassung der Verbandsordnung gemäß § 6 Abs. 2 ZwVG festgestellt.

Die Verbandsversammlung des Elektrizitäts-Zweckverbandes Vorderhunsrück, mit Sitz in Emmelshausen, hat in ihrer Sitzung am 01.12.2011 die 1. Änderung der zum 01.01.2010 neugefassten Verbandsordnung mit dem nach § 6 Abs. 2 KomZG erforderlichen Quorum beschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, als die nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 KomZG zuständige Errichtungsbehörde hat am 08.12.2011 die 1. Änderung der zum 01.01.2010 neugefassten Verbandsordnung gemäß § 6 Abs. 2 KomZG festgestellt.

§ 1 Aufgabe

Der Elektrizitäts-Zweckverband Vorderhunsrück (EZV) hat die Aufgabe, das Gebiet seiner Mitglieder mit Elektrizität zu versorgen. Er kann sich hierbei der Mitwirkung Dritter bedienen. Er kann alle der Verteilung der elektrischen Energie dienenden Anlagen erwerben und alle für die Versorgung notwendig werdenden oder ihm zweckdienlich erscheinenden Handlungen und Rechtsgeschäfte vornehmen. Der Zweckverband hält und verwaltet für seine Mitglieder außerdem die Aktien der RWE AG und ist Mitglied des Verbandes der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH, Essen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die in der Anlage zu dieser Verbandsordnung aufgeführten Städte und Gemeinden, teilweise begrenzt auf die dort bezeichneten Orts- und Stadtteile.
- (2) Die Mitgliedschaft weiterer Städte und Gemeinden im Zweckverband kann nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung begründet werden. Die Beitrittsbedingungen sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln, die ebenfalls der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf.
- (3) Die Mitgliedschaft im Zweckverband kann nur zum Schluss eines Haushaltsjahres beendet werden. Dies ist dem Vorstandsvorsteher mit eingeschriebenem Brief mindestens zwei Jahre vorher unter Bezeichnung des betroffenen Gebietes mitzuteilen. Das Ausscheiden bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung und der gesetzlich vorgegebenen weiteren Quoren.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt die Bezeichnung „Elektrizitäts-Zweckverband Vorderhunsrück (EZV)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Emmelshausen.

§ 4 Organe, Ausschüsse

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss, dem drei Mitglieder angehören. Wählbar sind nur gesetzliche Vertreter der Mitgliedskörperschaften.
- (3) Der Zweckverband bildet einen Verbandsausschuss. Dem Verbandsausschuss gehören neben dem Verbandsvorsteher als dem Vorsitzenden (s. § 7 ZwVG i.V.m. § 46 Abs. 1 GemO) die beiden stellvertretenden Verbandsvorsteher sowie fünf aus der Mitte der gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder und der in der Anlage zur Verbandsordnung aufgeführten Bürgermeister der Verbandsgemeinden zu wählenden Vertreter an. Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen. Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und erfüllt die ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben insgesamt 297 Stimmen. Die Stimmenverteilung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verbandsordnung. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Richtlinien oder Weisungen erteilen.
- (3) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, deren Ortsgemeinde/n Mitglied im Zweckverband sind, können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 6 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und zwei stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Wählbar sind die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedskörperschaften sowie die Bürgermeister der in der Anlage aufgeführten Verbandsgemeinden. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss. Er führt auch die laufenden Geschäfte und beruft die Verbandsversammlung sowie den Verbandsausschuss ein. Er bereitet deren Beschlüsse vor und sorgt für die Ausführung.
- (3) Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Verbandsvorsteher vertreten.

§ 7 Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Mitglieder, Deckung des Finanzbedarfs und Gewinnverteilung

- (1) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Mitglieder wird jährlich zum 30.09. festgestellt. Sie richtet sich nach den zum 01.01.2010 festgestellten Anteilen der Verbandsmitglieder am Vermögen des Zweckverbandes. Diese Vermögensanteile ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verbandsordnung.
- (2) Soweit die sonstigen Finanzmittel des Zweckverbandes, insbesondere Einnahmen aus Kapitalvermögen, zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann er von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erheben. Bei der Verteilung gilt der in Absatz

1 Satz 2 bestimmte Schlüssel. Der Umlagebedarf wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

- (3) Soweit finanzielle Mittel des Zweckverbandes, insbesondere Dividenden, Verkaufserlöse und Zinserträge, nicht zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, können diese nach Maßgabe der Haushaltssatzung auf die Verbandsmitglieder verteilt werden. Bei der Verteilung ist ebenfalls der in Absatz 1 Satz 2 normierte Schlüssel anzuwenden.

§ 8 Verwaltungsgeschäfte

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden von einem zu berufenden Geschäftsführer ehrenamtlich geführt. Dieser wird gegen Kostenerstattung von der Verwaltungsbehörde, die für die Führung der Verwaltungsgeschäfte der vom Verbandsvorsteher vertretenen kommunalen Gebietskörperschaft zuständig ist, unterstützt (z.B. Kassenverwaltung).
- (2) Die Berufung des Geschäftsführers erfolgt durch den Verbandsvorsteher im Benehmen mit den stellvertretenden Verbandsvorstehern für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen.

§ 9 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den durch die Hauptsatzungen der Verbandsmitglieder bestimmten Organen.

§ 10 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten nach dem Verteilungsschlüssel des § 7 Abs. 1 Satz 2 an die Verbandsmitglieder verteilt.
- (3) Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens vom Zweckverband eingegangenen Verbindlichkeiten. Sie erhalten einen Anteil an dem im Zeitpunkt ihres Ausscheidens vorhandenen Verbandsvermögens nach Maßgabe des in § 7 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Schlüssels. Für unteilbare Vermögensgegenstände (z.B. Grundstücke, Gebäude) erfolgt ein Geldausgleich.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandsordnung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Die 1. Änderung der Neufassung der Verbandsordnung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 066-EZV/21a	17 06-EZV/21a
Trier, den 11.03.2010	08.12.2011
Im Auftrag	Im Auftrag
gez. Martin Schulte	Ulrich Radmer

Anlage zur Verbandsordnung

Dem Elektrizitäts-Zweckverband Vorderhunsrück (EZV) gehören gemäß § 2 der Verbandsordnung folgende Gebietskörperschaften als Mitglieder an:

Mit dem **gesamten** Stadt- / Gemeindegebiet:

Mitgliedskörperschaft	Verbandsgemeinde	Landkreis
OG Breitscheid	VG Rhein-Nahe	Landkreis Mainz-Bingen
OG Badenhard	alle VG Emmelshausen	alle Rhein-Hunsrück-Kreis
OG Beulich		
OG Bickenbach		
OG Birkheim		
OG Dörth		
Stadt Emmelshausen		
OG Gondershausen		
OG Halsenbach		
OG Hausbay		
OG Hungenroth		
OG Karbach		
OG Kratzenburg		
OG Leiningen		
OG Lingerhahn		
OG Maisborn		
OG Mermuth		
OG Morshausen		
OG Mühlpfad		
OG Ney		
OG Niedert		
OG Norath		
OG Pfalzfeld		
OG Schwall		
OG Thörlingen		
OG Utzenhain		
OG Macken	alle VG Untermosel	alle Landkreis Mayen-Koblenz
OG Nörtershausen		

Mit **Teilen** des Stadt- / Gemeindegebietes:

Mitgliedskörperschaft	Zugehöriges Gebiet	Verbandsgemeinde	Landkreis
Stadt Bacharach	Ortsteil Henschhausen	VG Rhein-Nahe	Landkreis Mainz-Bingen
OG Braunshorn	Ortsteile Braunshorn und Dudenroth	alle VG Kastellaun	alle Rhein-Hunsrück-Kreis
OG Dommershausen	Ortsteile Dommershausen und Eveshausen		
Stadt Oberwesel	Ortsteile Dellhofen und Langscheid	VG St. Goar-Oberwesel	
OG Brodenbach	Kröpplingen und Stabenhof	VG Untermosel	Landkreis Mayen-Koblenz

VG = Verbandsgemeinde; OG = Ortsgemeinde

Stimmenverteilung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und Vermögensverteilung nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Verbandsordnung:

Mitgliedskörperschaft	Stimmenverteilung	Vermögensverteilung
Stadt Bacharach	3	1,1241
OG Breitscheid	2	0,6734
OG Badenhard	3	0,8452
OG Beulich	8	2,6628
OG Bickenbach	6	1,8454
OG Birkheim	2	0,7072
OG Dörth	19	6,4525
Stadt Emmelshausen	81	27,0910
OG Gondershausen	18	6,0809
OG Halsenbach	22	7,3210
OG Hausbay	4	1,2478
OG Hungenroth	4	1,4037
OG Karbach	7	2,4643
OG Kratzenburg	5	1,6551
OG Leiningen	11	3,7171
OG Lingerhahn	7	2,3829
OG Maisborn	2	0,7041
OG Mermuth	4	1,4423
OG Morshausen	5	1,7408
OG Mühlpfad	1	0,3536
OG Ney	5	1,6992
OG Niedert	2	0,6857
OG Norath	6	2,1357
OG Pfalzfeld	11	3,6996
OG Schwall	9	3,0062
OG Thörlingen	2	0,7091
OG Utzenhain	2	0,5402
OG Braunshorn	5	1,7277
OG Dommershausen	8	2,6224
Stadt Oberwesel	10	3,4671
OG Brodenbach	2	0,5427
OG Macken	5	1,7610
OG Nörtershausen	16	5,4882
Summen:	297	100,0000

VG = Verbandsgemeinde; OG = Ortsgemeinde